

zum LSV-Ausschuss am 01.06.2017, TOP 5

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 18.05.2017

Az. 13

Zuständig: Josef Köll, ☎ 08092-823-201

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

LSV-Ausschuss am 01.06.2017, Ö

Neue Definition der Prioritäten für Bauunterhaltsmaßnahmen

Sitzungsvorlage 2017/2888

I. Sachverhalt:

Im Herbst 2009 wurden für die Haushaltsplanung 2010 erstmals die Maßnahmen des Bauunterhalts priorisiert, um die Entscheidung, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, zu erleichtern.

Die Mitglieder des LSV-Ausschusses äußerten sich positiv gegenüber der Priorisierung der Maßnahmen, weswegen vorgeschlagen wurde, Bauunterhaltsmaßnahmen auch in den künftigen Haushaltsentwürfen geordnet nach Prioritäten darzustellen.

In der LSV-Sitzung am 17.06.2010 wurde dann die Liste mit der Definition der Prioritäten (Stand 10/2009, siehe Anlage) im Ausschuss vorgestellt. Es wurden keine Einwände gegen die aufgezeigten Definitionen vorgebracht.

In der LSV-Sitzung am 20.10.2016 zur Vorberatung des Haushaltsentwurfs 2017 wurde von den Ausschussmitgliedern angeregt, die Prioritäten für die Bauunterhaltsmaßnahmen neu zu definieren.

Davon ausgehend, dass der Entwurf für die neue Definition der Prioritäten eine Vereinfachung in der Anwendung für die Verwaltung darstellen und zum besseren Verständnis in den Gremien beitragen soll, beinhaltet der nachfolgende Entwurf lediglich noch drei Prioritäten.

Die Prioritäten 0 und 1, sowie einzelne Punkte der Priorität 2 wurden in der neuen Definition unter Priorität A zusammengefasst.

Hier gilt es aber auch weiterhin zu beachten, dass Maßnahmen, die der Sicherheit bzw. dem Schutz der Nutzer und/oder des Gebäudes dienen i.d.R. gar nicht so lange aufgeschoben werden können, dass sie in die Haushaltsplanung des Folgejahres einfließen können. In den meisten Fällen wird hier eine sofortige Umsetzung erforderlich sein, auch wenn diese Maßnahmen im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres nicht berücksichtigt waren.

Was nicht von der bisherigen Priorität 2 in die neue Priorität A verschoben wurde, bildet zusammen mit der bisherigen Priorität 3 die neue Priorität B.

Die bisherigen Prioritäten 4 und 5 wurden in der neuen Priorität C zusammengefasst.

Aus Sicht der Verwaltung ist keine weitere Abstufung notwendig.

„Maßnahmen, die auf Dauer unterbleiben können“, wären entsprechend der neuen Definition der Priorität C zuzuordnen und verbleiben dort, bis hierfür entweder Mittel zur Verfügung gestellt werden, oder sich z.B. aufgrund anderer Gegebenheiten eine Hochstufung in Priorität B oder sogar A ergibt.

Vorschlag zur Definition der Prioritäten – Stand 04/2017

A = Umsetzung der Maßnahme im Folgejahr erforderlich

Maßnahmen,...

- die der Erfüllung von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen dienen
- die der Sicherheit bzw. dem Schutz der Nutzer und/oder des Gebäudes dienen
- zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung im Rahmen der Pflichtaufgaben
- die bereits begonnen wurden und auf mehrere Jahre aufgeteilt wurden bzw. mehrere Jahre andauern

Beispiele:

Vorgeschriebene Maßnahmen des Bauunterhalts (Brandschutzmaßnahmen, Sicherheitsprüfungen etc.), vorgeschriebene Prüfungen, Wartungen, dringende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gebäude, der betriebstechnischen Anlagen oder der Außenanlagen

B = Umsetzung der Maßnahme im Folgejahr geboten

Maßnahmen,...

- die wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen bzw. sich rasch amortisieren
- die zuwendungsfähig sind
- die der Verhinderung von Folgeschäden dienen
- die zur Umsetzung beschlossener Ziele der Kreisgremien erforderlich sind

Beispiele:

Energetische Sanierungen, Schaffung von einheitlichen Standards in allen Schulen, Maßnahmen, die grundsätzlich der Priorität C zuzuordnen wären, bei gleichzeitiger Umsetzung mit einer anderen Maßnahme aus Priorität A oder B jedoch erheblich günstiger zu realisieren wäre, als wenn sie losgelöst oder zeitversetzt umgesetzt werden würde

C = Umsetzung der Maßnahme im Folgejahr wünschenswert

Maßnahmen,...

- die außerhalb der Pflichtaufgaben des Landkreises liegen
- zur Verbesserung des Image des Landkreises (Vorreiterrolle)
- die der Förderung des Gemeinwohl oder der Wirtschaft dienen
- die vorwiegend der Verbesserung des Wohlfühlfaktors der Nutzer dienen

Beispiele:

Schönheitsreparaturen, dekorative Gestaltungsarbeiten im Gebäude oder in den Außenanlagen, Erweiterte Sporthallennutzung durch die Vereine, Nutzung von Klassenräumen durch die VHS, erst mittelfristig geplante Maßnahmen

Anlage:

Definition der Prioritäten gem. LSV 10`09:

- 0 =** Wartungsarbeiten (i. d. R. Wartungsverträge), Kleinreparaturen;
erforderliche Prüfungen
- 1 =** **Zwingend erforderlich auf Grund gesetzlicher Regelung**
- Gefahr in Verzug (Haftung, evtl. Strafrecht)
 - Auf Grund Startbeschluss (bereits begonnen, vertragliche Bindung)
- 2 =** **notwendig**
- Bestimmungsgemäße Benutzung nicht mehr möglich (z. B. Lüftungsanlage defekt, Verdunklungsanlage defekt, Unterricht nur noch mit Einschränkungen möglich)
 - Zur Erreichung von Zielen, die die Kreisgremien festgelegt haben (z. B. Energie-sanierung)
 - Wegen erheblicher wirtschaftlicher Vorteile, z. B. rasche Amortisierung
 - Massive Folgeschäden, wenn Maßnahme unterbleibt
 - Hohe Einsparung, wenn zusammen mit einer anderen Maßnahme aus Priorität 1 oder 2 gemacht wird
- 3 =** **geboten**
- Kann nicht lange verschoben werden, d. h. zusätzliche Belastung im nächsten HH
 - Teil eines Maßnahmenpakets, das kontinuierlich abgearbeitet wird
 - Wegen wirtschaftlicher Vorteile
- 4 =** **wünschenswert**
- Vergleichbare Standards (v. a. in den Schulen)
 - Auswirkung auf das Image des Landkreises (gutes Erscheinungsbild)
 - Vorreiterrolle des Landkreises (z. B. Energie, Umwelt, etc.)
 - Förderung der örtlichen Wirtschaft
 -
- 5 =** **Verzicht ist auf Dauer möglich oder**
muss nicht im Finanzplanungszeitraum umgesetzt werden.

Auswirkung auf Haushalt:

Keine durch die Prioritätenliste.

II. Beschlussvorschlag:

Dem LSV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Prioritätenliste wird beschlossen und ist ab der Haushaltsplanung 2018 Grundlage für die Haushaltsplanungsdiskussion des LSV-Ausschusses.

gez.

Josef Köll